



Große Kreisstadt Landsberg am Lech

Verordnung der Stadt Landsberg am Lech über Öffentliche Anschläge in der Stadt Landsberg am Lech – ÖAnschIV

Gz.: 190-1312-RSt / Stand: 28.10.2004

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011.2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140, 142) folgende

Verordnung:

§ 1 – Öffentliche Anschläge

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals ist es verboten, öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, Tafeln, Zettel und Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen sowie Darstellungen durch Bildwerfer, außerhalb der im Stadtgebiet aufgestellten Plakattafeln und –säulen sowie an den hierfür besonders bestimmten Anschlagtafeln anzubringen.

§ 2 – Geltungsbereich

Das Verbot des § 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden. Das Verbot bezieht sich im Besonderen auf die kurzfristige (nur vorübergehend für höchstens 2 Monate) bewegliche wirtschaftliche oder berufliche Werbung, ferner auf die ideale, insbesondere auch auf die politische Werbung, auf Meinungsäußerungen, Aufrufe sowie private Mitteilungen oder Darstellungen in der Öffentlichkeit.

§ 3 - Ausnahmeregelungen

(1) Vom Verbot des § 1 ausgenommen sind Anschläge, die in den Schaufenstern, sofern sie ein viertel der Schaufensterfläche nicht überschreiten, oder Eingangstüren von Gewerbebetrieben ausgestellt werden, ferner Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen sowie die Bekanntmachungen von Vereinen, soweit sie an den üblichen Vereinskästen bzw. –tafeln angeheftet werden.

(2) Die Stadt kann außerdem in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- oder Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

Für kulturelle, sportliche, soziale, karitative und politische Veranstaltungen kann die Stadt innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen - ausgenommen des Altstadtbereiches gemäß dem im beigefügten Lageplan mit einer durchgehend roten Linie umgrenzten Bereiches - Ausnahmen zulassen, für Musikveranstaltungen jedoch nur, wenn diese Livecharakter haben. Sie kann dies auch für, Märkte, Messen und Ausstellungen in der Stadt Landsberg am Lech als auch in der Region von Landsberg am Lech sowie in anderen Orten, wenn die entsprechende Veranstaltung von allgemeinem öffentlichem Interesse auf Information ist. Bei auswärts stattfindenden diesbezüglichen Veranstaltungen jedoch nur, wenn diese von überregionaler Bedeutung und für Landsberg am Lech von Relevanz sind. Plakate für Veranstaltungen mit sexuellem, Gewalt verherrlichendem, rassistischem oder sonstigen ideologischem Inhalt sowie mit volksverhetzendem Charakter sind unzulässig.

§ 4 – Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften über Werbeanlagen der Bayerischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 5 – Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 LStVG und § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), geändert durch das Gesetz zur Einführung des Euro vom 13.12.2001 (BGBl. I 3574) kann mit Geldbuße bis 500,00 Euro belegt werden:

- wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, Tafeln, Zettel und Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen sowie Darstellungen durch Bildwerfer, außerhalb hierfür von der Stadt bestimmten Plakatsäulen und Plakattanschlagtafeln anbringt; hierunter fallen auch Anschläge und Bildwerfersdarbietungen des Eigentümers auf seinem eigenen Grund, soweit diese vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind;
- wer einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre.

§ 6 – Beseitigung

Die Stadt kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere von Plakaten, und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal beeinträchtigen. Die Stadt kann auch ersatzweise die Beseitigung auf Kosten des Veranlassers vornehmen.

§ 7 – Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 15 Jahre.

(2) Mit Inkrafttreten der Verordnung tritt die Verordnung der Stadt Landsberg am Lech über öffentliche Anschläge in der Stadt Landsberg am Lech vom 15.03.1995 außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 28.10.2004

gez.

Lehmann
Oberbürgermeister